

Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben

Basel, den 7. Mai 2003

P 151 „Besteuerung der ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Familienväter“

Der Grosse Rat hat am 18. Oktober 2000 seiner damaligen Kommission für Steuerfragen und am 14. März 2001 der Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben die Petition 151 betreffend „Besteuerung der ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Familienväter“ zur Bearbeitung überwiesen.

I. Inhalt der Petition

Mit der Petition werden folgende Forderungen gestellt:

1. Den Zivilstand der ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Väter als "Familienväter" anzuerkennen.
2. Die ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen "Familienväter" mit dem gleichen Steuertarif wie die ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen "Mütter" - nämlich dem Familientarif - zu begünstigen (vgl. Kantonsverfassung Art. 2a "Frau und Mann sind gleichberechtigt.")
3. Die Abzüge gemäss Steuererklärung Ziffer 24 (Eltern, zur Hälfte), und 26 (Kinder unter dem ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Elternteil wie folgt: zwei Drittel für den Obhutsberechtigten, ein Drittel für den Nichtobhutsberechtigten) zu teilen.
4. a) Die Unterhaltsbeiträge, die durch den Nichtobhutsberechtigten an die gemeinsamen Kinder, die bis Ende ihrer beruflichen Ausbildung bzw. Ende ihrer schülerischen Laufbahn geleistet werden, nicht als "Ausbildungsbeiträge", sondern nach wie vor als "Unterhaltsbeiträge" anzuerkennen.
4. b) Die Unterhaltsbeiträge der Unterhaltspflichtigen zugunsten der gemeinsamen Kinder bis zum Ende ihrer beruflichen Ausbildung bzw. bis zum Ende ihrer schülerischen Laufbahn gänzlich steuerfrei zu lassen.

II. Vorgehen der WAK

Die WAK hat sich mit der Petition anlässlich ihrer Sitzungen vom 24. April 2002, 17. Juni 2002, 21. August 2002, 25 September 2002, 30. Oktober 2002, 28. November 2002, 05. Februar 2003 sowie 03. April 2003 im Rahmen der Behandlung der verschiedenen, ihr überwiesenen Vorstösse zur Familienbesteuerung behandelt. Die WAK hat ausserdem am 30. Oktober 2002 einen Vertreter der Petentschaft angehört.

III. Ergebnisse der Anhörung

Das Gespräch mit dem Vertreter der Petentschaft hat gezeigt, dass es der Petentschaft um folgende Anliegen geht:

1. Der Begriff Einelternfamilie treffe nicht nur auf verwitwete, getrenntlebende und geschiedene Frauen mit Kindern zu, sondern auch auf verwitwete, getrenntlebende und geschiedene Väter.
2. Der Einkommenssteuertarif B sei auch ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Vätern zu gewähren, die mit ihren Kindern nicht im gleichen Haushalt leben.
3. Die geschiedenen Väter seien in Unklarheit über ihrer Rechte, da die Gerichte sie darüber nicht aufklärten.
4. Alleinstehende mit Besuchs- und Ferienrecht sollten einen Teil des Kinderabzuges gemäss § 35 Absatz 1 litera a vornehmen können.
5. Die ledigen, getrenntlebenden und geschiedenen Väter würden immer wieder als "leibliche Väter" bezeichnet, was sie zu reinen Alimentenzahlern degradiere und verletzend sei.

Im Gespräch konnte mit dem Vertreter der Petentschaft geklärt werden, dass die WAK keinen Einfluss auf die Gerichtspraxis habe. Was die verwendeten Begriffe betrifft, gibt sich die Steuerverwaltung Mühe, angemessene Ausdrücke zu finden, was aber nicht immer einfach ist, da man eine präzise und einfache Sprache finden und sich ausserdem an den Gesetzeswortlaut halten muss. Die Verwendung des Begriffes "Einelternfamilie" ist in einem rein steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang zu sehen und bezeichnet Kinder, die mit einem Elternteil und nicht mit beiden Eltern zusammenleben.

Im Bereich der Steuern ergab die Diskussion, dass es der Petentschaft um folgende drei Anliegen geht:

1. Gewährung des Einkommenssteuertarifs B für alleinstehende Väter
2. Teilung des Kinderabzuges gemäss § 35 Absatz 1 litera a des Steuergesetzes zwischen Zahlvater und alleinerziehender Mutter
3. Teilung des Unterhaltsabzuges gemäss § 35 Absatz 1 litera b des Steuergesetzes zwischen Zahlvater und alleinerziehender Mutter

IV. Ergebnisse der Kommissionsberatung

1. Einkommenssteuertarif B

Die WAK gelangte einstimmig zur Auffassung, dass es nicht richtig wäre, alleinstehenden Vätern den Einkommenssteuertarif B zu gewähren. Die Milderung der Steuerbelastung durch den Tarif B gegenüber dem Tarif A liegt darin begründet, dass das Familieneinkommen voll besteuert wird, obwohl mehrere Personen davon leben müssen, und dass die Einkünfte der Familie grundsätzlich zusammengezählt und gemeinsam besteuert werden. Getrenntlebende, geschiedene und ledige Väter hingegen können die von ihnen bezahlten Unterhaltsbeiträge vollumfänglich von ihrem Einkommen abziehen; nur das verbleibende Einkommen unterliegt der Besteuerung. Entsprechend ist es nicht gerechtfertigt, dieses reduzierte Einkommen steuerlich durch Gewährung des Tarifs B zu privilegieren. Ein getrenntlebender, geschiedener oder lediger Vater mit einem Einkommen von bsp. Fr. 100'000.--, der Fr. 20'000.-- an Unterhaltsbeiträgen bezahlt, verfügt letztlich über ein Einkommen von Fr. 80'000.--. Es ist gerechtfertigt, ihn steuerlich gleich zu behandeln wie eine alleinstehende Person ohne Unterhaltspflicht mit einem Einkommen von ebenfalls Fr. 80'000.--.

2. Teilung des Kinderabzuges gemäss § 35 Absatz 1 litera a

Die von der Petentschaft angeregte Teilung des Kinderabzuges wurde von der Kommission ausführlich diskutiert. Die Steuerverwaltung wurde um weitere Abklärungen und Vorschläge für eine mögliche Neuregelung gebeten. Die Kommission ging dabei davon aus, dass zur Zeit zu wenig berücksichtigt wird, dass dem getrenntlebenden, geschiedenen oder ledigen Vater Kosten anfallen (z. B. Wohnung), damit er sein Besuchs- und Ferienrecht wahrnehmen kann.

Die Abklärungen der WAK haben gezeigt, dass für die Aufteilung des Kinderabzuges nur schwer eine praktikable Lösung gefunden werden könnte. Eine (unvollständige) telefonische Umfrage der Steuerverwaltung hat ergeben, dass in der Schweiz auch nur zwei Kantone die Möglichkeit einer Aufteilung des Kinderabzuges anbieten. Um Missbräuche zu vermeiden, müsste die Möglichkeit der Aufteilung des Abzuges an derart restriktive Voraussetzungen gebunden werden, dass dadurch die Anliegen der Petentschaft kaum mehr erfüllt wären. Hinzu kommt, dass das Dossier "Familienbesteuerung" derzeit auf Bundesebene behandelt wird. Je nach Ergebnis der Beratungen in den eidgenössischen Räten würden sich auch die Rahmenbedingungen, die das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen vorgibt, ändern, so dass einer kantonalen Lösung nur eine kurze Geltungsdauer beschieden sein könnte.

3. Unterhaltsabzug gemäss § 35 Absatz 1 litera b

Der Unterhaltsabzug kann nach Volljährigkeit der Kinder von demjenigen Elternteil vorgenommen werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehende Mütter und Zahlväter werden gleichbehandelt. Es besteht keine Handlungsbedarf.

Aus obigen Gründen ist die Kommission schliesslich zum Ergebnis gelangt, auf eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung zu verzichten.

V. Antrag der WAK

Die WAK beantragt, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären; sie hat ihren Präsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Grossratskommission
Wirtschaft und Abgaben
Der Präsident:

Dr. Beat Schultheiss